

Handreichung zur Informationsveranstaltung für Lehrkräfte, Sozialarbeiter und Erzieher zum Thema: „Rechts- und Handlungssicherheit bei Gewalt im schulischen Bereich“

Rechtliche Grundlagen

- Brandenburgisches Schulgesetz (§4 BbgSchulG Beschützergarantenstellung)
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmenverordnung
- Datenschutzverordnung Schulwesen
- Rundschreiben 14/25 vom 28.08.2025 (Abl. MBSJ/25 [Nr.19] S. 229) Hinsehen-Handeln-Helfen-Angstfrei leben und lernen in der Schule § 64aBrbSchulG
- Gemeinsamer Runderlass des MIK und des MBSJ vom 25.06.2018 Partnerschaft Polizei und Schule Intensivierung Kooperation zur Kriminalprävention bei Kindern und Jugendlichen

Auszug Handbuch Schulrecht, Avenarius 2018

„Die Verantwortlichkeit der Schule wird ...auch durch den Umstand eingeschränkt, dass sie nicht die einzige, nicht einmal die primäre Erziehungseinrichtung ist.

Es ist Aufgabe der häuslichen Erziehung, dem Kind die Grundregeln zwischenmenschlichen Verhaltens beizubringen.

Fehlen diese Grundlagen, trifft die Verantwortung für unvorhersehbares Fehlverhalten nicht die Lehrer, sondern die Eltern, die ihre Erziehungspflicht gröblich vernachlässigt haben.“

Den wichtigsten Beitrag zur Sicherheit der Kinder in der Schule leisten die Eltern mit einer guten Erziehung.

Lehrer dürfen:

- Schüler aus dem Klassenraum verweisen
- einen Schüler wegstoßen oder festhalten, wenn dies der eigenen oder der Verteidigung eines Mitschülers dient
- sanitäre Einrichtungen im Rahmen der Aufsichtspflicht betreten und kontrollieren
- Schülern und Eltern während Schulveranstaltungen Weisungen erteilen
- strafrechtlich relevantes Verhalten zur Anzeige bringen
- Schülern das Verlassen des Schulhofs untersagen
- Pausenverbote erteilen
- Sitzordnungen festlegen

§ 13 StGB - Begehen durch Unterlassen

Handelt der Lehrer nicht, macht er sich möglicherweise selbst als Täter, zu dieser abzuwendenden Tat, strafbar.

Das Einschreiten muss dem Garanten (ohne Selbstgefährdung!) möglich und zumutbar sein.

§ 32 StGB - Notwehr/ Nothilfe

Der aktiv gewordene Lehrer ist darüber hinaus hinsichtlich des Vorwurfs einer Straftat (z.B. durch die Eltern eines Schülers) durch § 32 StGB abgesichert, denn hiernach handelt derjenige nicht rechtswidrig, der eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist.

Notwehr ist Verteidigung, die erforderlich ist um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Daraus folgen: „**Rechtfertigungsgründe**“ – also Umstände, die dazu führen, dass eine Handlung /„Tat“ trotz Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbestandes nicht gerichtlich verfolgt wird, weil Gründe vorliegen, die eben diese Handlung/ „Tat“, zum Beispiel zur Abwehr einer Gefahr, notwendig machten.

§ 229 BGB Allgemeine Selbsthilfe

Dient nicht der Strafverfolgung, sondern der Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche und kann deshalb auf Kinder angewandt werden. Die Voraussetzung dafür ist ein zivilrechtlicher Anspruch; dass die obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erreichen ist und man sofort einschreitet, da sonst der Anspruch nicht mehr oder nur teilweise durchzusetzen wäre. Das heißt, man darf Sachen wegnehmen, beschädigen oder zerstören, Personen festhalten und Widerstand brechen. Die Polizei muss aber unverzüglich gerufen werden.

Was ist wichtig nach solch einem Vorfall?

- Stichpunktartige Notizen zum Sachverhalt fertigen
 - Zeugen vermerken
 - Inhalt mit sogenannten W-Fragen erfassen
- | | |
|----------------|--|
| Wann | - geschah etwas / wurde etwas festgestellt |
| Wer | - ist Täter / Verursacher |
| Wo | - genaue örtliche Bestimmung |
| Was | - geschah / wurde festgestellt |
| Wie / Womit | - wurde die Handlung ausgeführt |
| Warum | - wurde die Handlung begangen (Motiv) |
| Wen | - hat der Täter / Verursacher geschädigt |
| Was veranlasst | - wen verständigt? Welcher Arzt? |

Wie verhalte ich mich in einer Gewaltsituation?

- a. Nicht wegsehen! Handeln und Stellung beziehen!
- b. Helfer ansprechen, aktivieren (Kollegen, Schüler) mit genauer Aufgabenzuweisung
- c. Keine Drohungen oder Beleidigungen sondern „Ich-Botschaften“ verwenden
- d. Trennung der Beteiligten
- e. Für das Opfer sorgen
- f. Täter sofort und deutlich Grenzen setzen! (keinerlei Gewalt oder Androhung des Täters gegen sich selbst oder anderen Helfern zulassen. Drohungen ernst nehmen!

- g. Konsequenzen aufzeigen (Geschehen nüchtern betrachten, aber auch nicht verharmlosen auch nicht dramatisieren)
Wichtig: Sanktionen nicht impulsiv, aus der Erregung heraus ankündigen. Da Ankündigungen von Folgen, die nicht umgesetzt werden, fatal sind!
- h. Nachbereitung! Beachte: Kinder und Jugendliche sind sich der Auswirkungen und der Tragweite ihrer Handlungen oft nicht bewusst! Daher brauchen sie Vorbildhaltung der Erwachsenen, Anleitung und Hilfe
- i. Es muss verdeutlicht werden: **Nicht die Wertung des Täters, sondern die des Opfers ist für Gewaltempfinden maßgeblich!**

Was mache ich wenn Schüler meiner Anweisung nicht folgt und den Raum nicht verlässt?

- Lehrkraft darf Schüler anfassen
- Mit sanfter Gewalt aus dem Raum „begleiten“ (Urteil LG Berlin 2009)
- Hämatome gelten nicht als Körperverletzung (keine Züchtigungsabsicht, Anweisung umgesetzt LG Berlin 2009)
- Eilbefugnis für Lehrkräfte, da Untätigkeit die Maßnahmendurchsetzung gefährdet
- Beachten – immer erst alle milderen Möglichkeiten in Erwägung ziehen

Durchsetzung des Hausrechts gemäß § 903 BGB

Durchsuchung von Taschen und Smartphones

Bei Taschen ausschließlich bei begründeten Verdacht und Zustimmung des Betroffenen. Bei Weigerung, konfiszieren der Tasche. Aufforderung an Eltern zur Schule zu kommen und gemeinsam Inhaltsprüfung vorzunehmen. Bei Straftatverdacht Polizei informieren.

Smartphones: bei Verdacht auf strafbare Inhalte konfiszieren des Handys, Information der Eltern oder der Polizei.

Habe ich Ermessensspielraum?

Wenn kein akuter Handlungsbedarf vorliegt, kann Schulleitung auf pädagogische Mittel setzen. Die Polizei muss in diesen Fällen nicht informiert werden. (Bsp.: Beleidigung, Verleumdung, einfache Körperverletzung)

Akuter Handlungsbedarf besteht bei: Verbreitung pornografischer Schriften, Verbreitung, Erwerb und Besitz Kinder- oder Jugendpornografischer Schriften, Verdacht der Volksverhetzung, Gewaltdarstellung, Verstoß gegen das BtMG (Handel) und gefährliche Körperverletzung, Besitz von Cannabis unter 18 Jahren, Mitführen von Waffen, Mobbing und Cybermobbing, Androhung von Gewalt

Verschwiegenheitspflicht

Einem Schüler kann Verschwiegenheit zugesichert werden, wenn:

„Keine akute Gefahr für Leib und Leben oder der Verdacht einer Straftat besteht!“

Lehrkräfte haben kein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen und sind im Strafprozess zur Zeugenaussage gegen Schüler verpflichtet. Die Zeugnispflicht geht insoweit der Schweigepflicht vor.